



# SAMTGEMEINDE HEESEBERG

Die Samtgemeindewahlleitung

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern und stellvertretenden Wahlausschussmitgliedern für die Kommunalwahl am 12. September 2021**

Die vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.04.2021 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Samtgemeinderates, sowie der Gemeinderäte Beierstedt, Gevensleben, Jerxheim und Söllingen am 12. September 2021 vorzuschlagen.

Nach § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kann eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter, die/ der als Bewerberin/ Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Wahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehenamt berufen werden.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 (3) NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages und der Bunderegierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten. Für die Tätigkeit in einem Wahlehenamt wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt

Jerxheim, den 31.03.2021

Gez. Jura  
Die Gemeindevwahlleiterin